

BGer 5A_908/2018 vom 7. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_908_2018

FR: TF 5A_908/2018 du 7 novembre 2018

IT: TF 5A_908/2018 del 7 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Eingabe enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine sachgerichtete Begründung, sondern - soweit verständlich - Kritik an den Zuständen im Kanton Graubünden sowie allgemeine Ausführungen zu Episoden ihres Lebens und zu Diagnosen, mit welchen die Beschwerdeführerin nicht einverstanden zu sein scheint. Zur Errichtung der Begleitbeistandschaft erfolgen keine Äusserungen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.